Beilage 47

Abdruck

Die Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

IV 2/7100/13/05

München, den 22.04.2005

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Landesverband Bayern e. V.
Frau Vorsitzende
Barbara Stamm, MdL
Kitzinger Straße 6

91056 Erlangen

Übernahme der Kosten für das Mittagessen in teilstationären Einrichtungen
Schreiben des Lebenshilfe Landesverbands vom 18.01., 17.02. und 05.04.2005

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
liebe Barbara,

ich danke dir für dein Schreiben vom 05.04.2005 und die vorangegangenen Schreiben der Lebenshilfe.

Hinsichtlich der Problematik des Mittagessens in Werkstätten für Menschen mit Behinderung scheint der Lebenshilfeverband davon auszugehen, dass die Ursache für die gegenwärtigen Schwierigkeiten im AGSGB begründet sei. Diese Auffassung hält sich leider hartnäckig auch bei etlichen anderen Verbänden. Sie entspricht gleichwohl nicht den rechtlichen Gegebenheiten. Die aktuellen Schwierigkeiten sind vielmehr auf die neue Fassung des SGB XII zurückzuführen, wie sich aus nachfolgenden Erläuterungen ergibt.

Nach dem bis zum 31.12.2004 geltenden Recht umfasste die Eingliederungshilfe, die in einer Anstalt, einem Heim oder einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung geleistet wurde, auch den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt (§ 27 Abs. 3 BSHG) und damit auch das Mittagessen. Diese Vorschrift ist im SGB XII ersatzlos weggefallen. Vielmehr ist innerhalb der Sozi-

Briefanschrift: 80792 München . Dienstgebäude: Winzererstraße 9, 80797 München
Telefon: 089 1261-1575/1476 Telefax: 089 1261-2075
E-Mail: m_buero@stmas.bayern.de

alhilfe nunmehr grundsätzlich strikt zwischen den in verschiedenen Kapiteln des SGB XII geregelten Hilfearten – u. a. eben auch zwischen der Eingliederungshilfe einerseits sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt andererseits oder auch der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – zu unterscheiden. Für die Träger der Eingliederungshilfe besteht somit keine Möglichkeit, im Rahmen der Eingliederungshilfe die Kosten für das Mittagessen bzw. überhaupt des Lebensunterhalts zu finanzieren. Dies gilt völlig unabhängig davon, ob die betroffenen Empfänger von Eingliederungshilfe in stationären oder teilstationären Einrichtungen betreut werden. Der einzige Unterschied bei stationärer Unterbringung besteht darin, dass die Leistungsberechtigten die Leistungen üblicherweise als Sachleistungen erhalten; sie müssen sich jedoch an den entstehenden Kosten – sofern möglich - finanziell beteiligen.

Diese Rechtslage folgt der Philosophie, dass es Aufgabe des Staates ist, die Bürgerinnen und Bürger von besonderen Belastungen und Lebensrisiken – etwa bei Behinderungen - zu entlasten oder freizustellen. Die Absicherung allgemeiner Bedürfnisse und Lebensrisiken ist dagegen grundsätzlich Angelegenheit jedes Einzelnen selbst. Deshalb muss zunächst jeder für seine Grundbedürfnisse wie Essen, Trinken, Schlafen selbst sorgen. Nur wenn er dazu nicht in der Lage ist, tritt die Gesellschaft ein. Dafür gibt es im Hinblick auf nicht erwerbsfähige Menschen das Institut der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, das nun als viertes Kapitel in das SGB XII eingestellt wurde und in seiner Anwendbarkeit ebenfalls grundsätzlich unabhängig ist von der Frage der Hilfegewährung in einer stationären oder einer teilstationären Einrichtung.

Von daher ist es als richtig anzusehen, wenn im Rahmen der Eingliederungshilfe nur Leistungen gewährt werden, die durch die Behinderung bedingt sind und dazu dienen, eine Behinderung oder ihre Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Betroffenen in die Gesellschaft einzugliedern. Die Finanzierung des Mittagessens kann zu dieser Zielsetzung nichts beitragen, sie ist deshalb nicht mehr Bestandteil der Eingliederungshilfe.

Menschen mit Behinderung in Werkstätten gehören aufgrund ihrer Behinderung freilich per se zu dem Personenkreis, der Ansprüche auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geltend machen und bei Bedarf auch Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen kann. Sie werden rechtlich also nicht mehr anders behandelt als andere Menschen, die ein geringes Einkommen haben und ihren Lebensunterhalt nicht anders als durch staatliche Hilfe sicherstellen können. Auch hilfebedürftige alte Menschen müssen grundsätzlich mit den Leistungen der Grundsicherung auskommen.

An dieser Rechtslage kann der Landesgesetzgeber nichts ändern. Er kann lediglich die Zuständigkeiten für die Gewährung der jeweiligen Hilfen festlegen. Im AGSGB ist insofern zunächst geregelt, dass die Bezirke für alle Hilfen zuständig sind, die in stationären und teilstationären

Einrichtungen gewährt werden (Art. 11 Abs. 1 Satz 1). Dies würde grundsätzlich auch die Leistungen der Grundsicherung mit einschließen. Davon abweichend regelt Art. 11 Abs. 1 Satz 2 AGSGB jedoch, dass die Bezirke für Leistungen der Grundsicherung nur dann zuständig sind, wenn gleichzeitig Hilfe nach anderen Kapiteln des SGB XII in stationären Einrichtungen gewährt wird. Diese Regelung wurde so gefasst, weil im Herbst letzten Jahres mit den Kommunalen Spitzenverbänden aus guten Gründen vereinbart wurde, dass die im Jahr 2004 geltenden Zuständigkeiten Eins zu Eins auf das Jahr 2005 übertragen werden und in diesem Jahr dann auf besserer Datengrundlage die Zuständigkeiten neu geordnet werden. Im Jahr 2004 waren aber die Bezirke nur für Grundsicherungsleistungen an stationär untergebrachte Menschen zuständig.

Auf diese Bestimmung im AGSGB gründet sich wohl der Vorwurf, das AGSGB sei daran schuld, dass das Mittagessen in teilstationären Einrichtungen nicht mehr im Rahmen der Eingliederungshilfe durch den Bezirk bezahlt werde. Ich wiederhole nochmals, dass dieser Vorwurf falsch ist. Dies zeigt auch ein Blick auf die Änderungen, die eintreten würden, wenn der Gesetzgeber die Regelung des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 AGSGB neben den stationären Einrichtungen auch auf die teilstationären Einrichtungen erstreckt hätte:

Auch dann wäre das Mittagessen nicht Bestandteil der Eingliederungshilfe, sondern könnte nur im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gewährt werden. In den Fällen der Gewährung von Eingliederungshilfe in teilstationären Einrichtungen würden dann aber lediglich nicht mehr die Landkreise und kreisfreien Städte die Grundsicherungsanträge entgegennehmen, prüfen und darüber entscheiden, sondern die Bezirke. Im Übrigen aber würde sich nichts ändern: Es bliebe bei den getrennten Leistungen, die Berechnungen wären exakt die Gleichen wie heute und die auszuzahlenden Beträge ebenfalls.

Ich wäre deshalb dankbar, wenn der Vorwurf von der angeblichen Verantwortlichkeit des Landesgesetzgebers für die Probleme mit der Finanzierung des Mittagessens in Werkstätten für Menschen mit Behinderung endlich ausgeräumt wäre.

Soweit der Lebenshilfe Landesverband den § 92 Abs. 2 Satz 4 SGB XII anspricht, so hilft diese Vorschrift leider auch nicht weiter. § 92 SGB XII bezieht sich eindeutig nur auf die Eingliederungshilfe. Denknotwendig kann sich die Bestimmung also nur auf Leistungen beziehen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht werden. Dazu gehören – wie dargelegt - aber gerade nicht mehr das Mittagessen und die in der Einrichtung erbrachten Leistungen zum Lebensunterhalt. Bezüglich dieser Leistungen hat § 92 Abs. 2 Satz 4 SGB XII also keine Bedeutung. Es ist deshalb systematisch falsch und ein Beispiel für schlampige Bundesgesetzgebung, wenn in § 92 Abs. 2 Satz 3 SGB XII auf die „Kosten des in einer Einrichtung erbrachten Lebensunterhalts" abgestellt wird, also auf die Kosten eines Angebots, das in der Leistung, die durch § 92 SGB XII

geregelt wird, überhaupt nicht mehr enthalten ist. Satz 4 dieser Norm kann deshalb von der Systematik her nur so verstanden werden, dass er sich auf die behinderungsbedingten Maßnahmen bezieht, nicht aber auf Angebote, die der Hilfeart „Eingliederungshilfe" überhaupt nicht mehr zugehörig sind.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass diese Vorschrift lediglich eine Kostenheranziehungsvorschrift, aber keine Leistungsvorschrift ist. Schon deshalb können Ansprüche auf Gewährung des Mittagessens darauf nicht gestützt werden. Denn wollte man § 92 Abs. 2 Satz 4 SGB XII auch auf das Mittagessen beziehen, so liefe dies zwangsläufig ins Leere, weil in den Regelungen zur Eingliederungshilfe im Sechsten Kapitel des SGB XII eine Leistungsnorm für das Mittagessen fehlt.

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, liebe Barbara, diese Ausführungen zeigen – wie ich meine – doch sehr deutlich auf, dass die von dem Lebenshilfe Landesverband kritisierte Problematik nicht im Landes-, sondern ausschließlich im Bundesrecht ihren Ursprung hat.

Im Übrigen trifft es nach meinen Informationen nicht zu, dass die Problematik nur in Bayern besteht. Um einen besseren Überblick zu erhalten, habe ich wegen des Mittagessens in Werkstätten eine Länderumfrage veranlasst. Die bisher eingegangenen Antworten bestätigen ausnahmslos die oben dargestellte Rechtsauffassung. Im Zusammenhang mit einer anderen aktuellen Problematik weist die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger darauf hin, dass viele andere Länder in der Umsetzung noch nicht so weit sind wie Bayern. Dies mag auch der Grund sein, wenn die Problematik der Kostentragung des Mittagessens in Werkstätten für Menschen mit Behinderung in anderen Ländern noch nicht so öffentlich geworden ist. Verschiedentlich wurde zudem von anderen Ländern angeregt, die Problematik auf der Ende April tagenden Konferenz der Obersten Landessozialbehörden zu behandeln. Dies spricht sehr deutlich dafür, dass es sich nicht um ein bayernspezifisches, sondern um ein bundesweites Problem handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Christa Stewens